

Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses : Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Der NÖ Monitoringausschuss gibt gem. § 4 Abs.1 Zif.1 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291 folgende Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Bundespflegegeldgesetzes ab:

I. Allgemein

Österreich hat 2008 die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)** ratifiziert und in Kraft gesetzt. Mit diesem internationalen Vertrag hat sich Österreich verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung des Bundes und der Bundesländer sowie die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten. Die Vorgaben und Standards der UN-BRK sind von Bund und Bundesländern somit u.a. durch Gesetze umzusetzen.

Jeder Mensch hat ohne Unterschied Anspruch auf Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie gleiche und unveräußerliche Rechte. Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allgemeingültig und unteilbar. Menschen mit Behinderungen muss deshalb der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierungen garantiert werden.

Behinderungen entstehen aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren. Diese hindern Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft. Die Behinderungsthematik muss daher zu einem festen Bestandteil aller Strategien der nachhaltigen Entwicklung gemacht werden, um Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu bringen. Das ist nur möglich, wenn Menschen mit Behinderungen den vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu

Information und Kommunikation haben. Erfasst werden somit alle Lebensbereiche eines Menschen, von seiner Geburt, über die Schulbildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitswelt, Familienleben, Freizeit- Sport und Kulturaktivitäten bis hin zum Ableben. Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen somit eine Querschnittsmaterie dar – betreffen sämtliche Rechtsbereiche – nicht nur den Sozialbereich, sondern das Schulrecht ebenso wie Arbeitsrecht oder Baurecht.

Art. 19 UN-BRK verpflichtet den Bund und die Bundesländer Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu gewährleisten. Unter anderem müssen gemeindenahere Dienstleistungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und an ihre Bedürfnisse angepasst sein.

Art. 28 UN-BRK verpflichtet den Bund und die Bundesländer Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien zu ermöglichen.

Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf sozialen Schutz diskriminierungsfrei gewährleistet wird.

NÖ Monitoringausschuss

Das Land NÖ hat bereits einige Schritte in Umsetzung dieser UN-BRK gesetzt – nicht zuletzt durch die Verabschiedung des NÖ Monitoringgesetzes (NÖ MTG), LGBl 9291 am 13. Dezember 2012 im NÖ Landtag.

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) konstituierte sich am 13. November 2013 auf der Grundlage des NÖ Monitoringgesetzes. Er ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Der NÖ Monitoringausschuss ist gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ MTG berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben.

II. Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Das Bundespflegegeldgesetz soll dahingehend geändert werden, dass eine Erhöhung der Pflegegeldbeträge in allen Pflegegeldstufen mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 vorgesehen ist. Gleichzeitig werden jedoch die Zugangskriterien für die Pflegestufe 1 und 2 verschärft. Aus dem Entwurf geht hervor, dass die Pflegestufe 1 erst ab einem durchschnittlichen Pflegebedarf von 65 Stunden und ein Pflegegeld der Stufe 2 erst bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von 95 Stunden gebühren soll. Damit werden Menschen mit Behinderungen von Leistungen ausgeschlossen bzw. die Erhöhung der Leistung erschwert. Das wirkt sich durch einen geringeren Lebensstandard bei den Betroffenen aus, da die Kosten für die Pflege weiterhin gegeben sind.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Im Entwurf der Änderung des Bundespflegegeldgesetzes sind die Verschärfungen der Zugangskriterien zu den Pflegestufen 1 und 2 unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf sozialen Schutz von Menschen mit Behinderungen abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

Eine weitere Änderung betrifft den Ausbau der Hausbesuche bei PflegegeldempfängerInnen zur Beratung pflegender Angehöriger, die Schaffung eines Angebotes an unterstützenden Angehörigengesprächen bei psychischen Belastungen und die Bereitstellung eines umfangreichen Online-Informationsangebots. Diese Maßnahmen unterstützen die PflegegeldbezieherInnen und die pflegenden Angehörigen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Online-Informationsangebote barrierefrei zugänglich sind.

→ Der NÖ Monitoringausschuss begrüßt den Ausbau der Hausbesuche bei PflegegeldempfängerInnen und die Bereitstellung eines umfangreichen, barrierefreien Online-Informationsangebots.